

**Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung der Fachbereiche Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften**

Vom 25. März 1977

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, berichtet 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg die folgende Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung der Fachbereiche Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften:

§ 1

Die Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Zwischenprüfung der Fachbereiche Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften sowie Sprach- und Literaturwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1975 (KMBl II 1976 S. 19) wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird eingefügt:

§ 28 a

Theaterwissenschaft

1. Allgemeines

Folgende Fachprüfungsordnung ist verbindlich für die Studierenden des Fachs Theaterwissenschaft im Sinne akademischer Prüfungsordnungen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung haben die Studierenden der Theaterwissenschaft nachzuweisen, daß sie

- a) an einem theaterwissenschaftlichen Einführungskurs,
- b) an einem theatergeschichtlichen Proseminar,
- c) an einem theatertheoretischen Proseminar,
- d) an zwei praktischen Übungen

mit Erfolg teilgenommen haben.

3. Prüfungsanforderungen

Die Zwischenprüfung findet am Beginn und Ende eines jeden Semester statt. Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung von dreißig Minuten Dauer aus einem der in Abs. 2 b und c genannten Fachgebiete nach Wahl des Studierenden. Ein Spezialgebiet kann mit dem Prüfer vereinbart werden; dieses kann an eine der in Abs. 2 b und c genannten Lehrveranstaltungen anknüpfen (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 2).

Auf Antrag ist auch die schriftliche Ablegung der Zwischenprüfung möglich (Klausurarbeit; Arbeitszeit drei Stunden). In diesem Fall benennt der Studierende bei der Meldung nach § 5 zwei Lehrveranstaltungen über mindestens vier Semesterwochenstunden, die er im Prüfungssemester oder dem vorhergegangenen Semester belegt hat. Aus diesen werden ihm zwei Themen zur Wahl gestellt. Voraussetzung ist, daß die betreffende Lehrveranstaltung von einem nach § 3 Abs. 7 Prüfungsberechtigten abgehalten wurde.

4. Notenbildung; Bestehen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung bzw. die Klausur mit mindestens ausreichend bewertet wurde.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen — Nürnberg vom 16. März 1977 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 4 — 6/47 101 vom 24. März 1977.

Erlangen, den 25. März 1977

Universität Erlangen-Nürnberg

I. V. Prof. Dr. H. Köbler

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 25. März 1977 in der Universität Erlangen — Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. März 1977 durch Anschlag in der Universität Erlangen — Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. März 1977.

KMBl II 1977 S. 108

**Erste Satzung  
zur Änderung der Vorläufigen Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fachbereiche  
der Universität Augsburg**

Vom 30. März 1977

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974, S. 45), zuletzt geändert durch das Bayerische Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Universität Augsburg folgende

Erste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fachbereiche:

§ 1

Die Vorläufige Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fachbereiche vom 14. November 1974 (KMBl II 1975 S. 264) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Mündliche Prüfung

Zu § 12 APrüfO:

Die mündliche Prüfung wird in Einzelprüfungen durchgeführt. Im Hauptfach wird eine Stunde, in den beiden Nebenfächern jeweils eine halbe Stunde geprüft.“

2. Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a

Zeugnis

Zu § 17 Abs. 3 APrüfO:

Anstelle eines Zeugnisses wird eine Urkunde im Sinne von § 17 Abs. 3 APrüfO ausgestellt.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 9. März 1977 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. März 1977 Nr. I B 4 — 6/45 019.

Augsburg, den 30. März 1977

Prof. Dr. F. Knöpfle

Präsident

Diese Satzung wurde am 30. März 1977 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 1977 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 1977.

KMBl II 1977 S. 108